

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung des  
Fonds Technik in den Bezirksbauämtern.**

**Vom 4. November 1966**

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter sowie die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Inhalt des Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der bezirksgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie, der Baumechanik und Hochbauprojektierung zu finanzieren, die vom Bezirksbauamt in eigener Verantwortung festgelegt worden sind (WO- und B-Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik).

(2) Die Höhe des für das Planjahr zu bildenden Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Wissenschaft und Technik des Bezirksbauamtes festgelegten wissenschaftlich-technischen Aufgaben (WO- und B-Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik) und die dafür erforderlichen Mittel zuzüglich der gemäß § 7 Absätzen 2 und 3 zu tilgenden Kredite.

(3) Die Staatliche Plankommission legt auf Vorschlag des Ministeriums für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie mit dem Ministerium der Finanzen jährlich fest, welche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dazu gehören

- Aufgaben der Grundlagenforschung;
- Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die die Reproduktionskraft der den Bezirksbauämtern unterstehenden Betriebe übersteigen, oder
- andere Aufgaben, deren Finanzierung aus Krediten nicht möglich ist.

Die hierfür aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind nicht dem Fonds Technik, sondern einem Sonderfonds des Bezirksbauamtes zuzuführen. Sie sind getrennt nach Themen bzw. Maßnahmen und Leistungsstufen vom Bezirksbauamt gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 3

Fondsbildung

(1) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine durch das Bezirksbauamt von den Betrieben erhobene Umlage zu Lasten der Selbstkosten, die planbar ist.

(2) Die Umlage ist auf der Basis der eigenen Warenproduktion zu Betriebspreisen zu erheben und sollte für die einzelnen Fachbereiche differenziert, entsprechend den hier durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, festgelegt werden.

(3) Die Bezirksbaudirektoren entscheiden darüber, ob die ihnen unterstehenden Betriebe diese Anteile in der beauftragten Höhe monatlich oder vierteljährlich, in gleichen oder unterschiedlichen Planraten an den Fonds Technik des Bezirksbauamtes abzuführen haben.

(4) In den Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind zurückzuführen die Mittel aus

- der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen es zulassen;
- der Ablösung von aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmitteln durch Investitionsmittel zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Produktion eingesetzt werden;
- dem Verkauf von aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmitteln, wenn diese nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben für die laufende Produktion nicht verwendet werden können und aus diesem Grunde mit Genehmigung des Bezirksbaudirektors verkauft werden;
- der Ablösung von aus dem Fonds Technik finanzierten Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. aus Umlaufmitteln zum Zeitwert, soweit sie für die laufende Produktion eingesetzt werden;
- der Nachnutzung oder Mitnutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch Betriebe und Einrichtungen, die nicht dem Bezirksbauamt unterstehen (innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik), und durch Betriebe anderer Eigentumsformen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen; dazu gehören auch die anteiligen Erlöse aus dem Verkauf von Typenprojekten, soweit diese aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes finanziert wurden;
- dem Verkauf von Experimental- und Versuchsproduktion, soweit diese aus dem Fonds Technik finanziert wurde. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung von entwickelten Aggregaten (einschließlich Pilotanlagen) auf ihnen hergestellt werden.

§ 4

Verwendung des Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß der nach § 2 festgelegten Abgrenzung zu finanzieren. Dazu gehören auch

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Bezirksbauamtes bearbeitet werden;